

**Satzung**  
**über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft**  
**der Stadt Ilmenau**  
**(Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft)**

**vom 15. Januar 2021**

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) beschlossen:

**§ 1**  
**Obdachlosenunterkünfte**

Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ilmenau bestimmten Gebäude, Wohnungen oder Räume.

**§ 2**  
**Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Ilmenau stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser oder nicht sesshafter Einzelpersonen eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung. Die Unterkunft wird als Nachtsyl betrieben.

**§ 3**  
**Verwaltung**

Das Ordnungsamt der Stadt Ilmenau verwaltet die Obdachlosenunterkunft und wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

**§ 4**  
**Voraussetzung für den Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft**

Obdachlose Bürger der Stadt Ilmenau und durchreisende nicht sesshafte Personen benötigen grundsätzlich die Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Ilmenau.

Obdachlose Bürger der Stadt Ilmenau erhalten die Einweisungsverfügung durch das Ordnungsamt der Stadt Ilmenau gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „OfW“ (ohne festen Wohnsitz). Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, ist der Bürger vor der Einweisung zur Klärung des Wohnsitzes an das Sachgebiet Untere Gewerbebehörde/ Einwohnermeldebehörde zu verweisen.

Durchreisende nicht sesshafte Personen erhalten die Einweisungsverfügung durch das Ordnungsamt der Stadt Ilmenau gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „OfW“ für maximal drei Tage. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## **§ 5 Einweisung**

Die Obdachlosen werden durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.

Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Einweisung zunächst ohne schriftliche Verfügung. Sie ist am folgenden Werktag im Ordnungsamt der Stadt Ilmenau nachzuholen.

Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

## **§ 6 Regeln für die Nutzung**

1. Der Einlass in die Obdachlosenunterkunft erfolgt ab 18:00 Uhr. Bis 08:00 Uhr des folgenden Tages ist die Unterkunft zu verlassen.
2. Den obdachlosen Personen wird ein Bett in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Das zugewiesene Bett ist mit der erhaltenen Bettwäsche zu beziehen. Die Bettwäsche ist nach Beendigung der Einweisungszeit abzugeben.
3. Eingewiesene Personen haben sich auf die ihnen zugewiesene Unterkunft zu beschränken. Das Mitbringen von Fremdpersonen ist nicht gestattet!
4. Die Obdachlosen sind verpflichtet, die Unterkunft sauber zu halten sowie darin angebrachte Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind dem Ordnungsamt der Stadt Ilmenau unverzüglich zu melden. Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkunft haftet für die Schäden, die er an der Unterkunft schuldhaft verursacht hat.
5. Tiere dürfen nicht in die Gemeinschaftsunterkunft mitgebracht werden.
6. Das Rauchen und das Mitbringen und/oder der Genuss von Alkohol sowie von sonstigen unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanzen mit Ausnahme notwendiger Arzneimittel sind in der Unterkunft verboten. Bei Zuwiderhandlungen sind die einweisenden Personen berechtigt, festgestellte alkoholische Getränke und andere verbotene Substanzen einzuziehen und diese dem Obdachlosen erst beim Verlassen der Unterkunft wieder auszuhändigen bzw. diese zu entsorgen oder den zuständigen staatlichen Stellen zu überantworten.
7. Für Gepäckstücke, Wertgegenstände, Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Zurücklassung werden diese maximal einen Monat verwahrt und anschließend entsorgt.
8. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
9. Der Anspruch auf Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft entfällt bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung sowie bei Störung des Hausfriedens oder bei Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen. Der Betreffende wird des Hauses verwiesen.

10. Die Beauftragten der Stadt Ilmenau sind berechtigt, die Unterkünfte bei Verdacht auf eine Gefahrensituation bzw. Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen jederzeit zu betreten.

### **§ 7 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau wird eine Gebühr auf Grundlage der gültigen Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung erhoben.

### **§ 8 Gebührenschnldner, Entstehen und Fälligkeit**

Schnldner der Nutzungsgebühr ist der Benutzer, über dessen Aufnahme gemäß dieser Satzung verfügt wurde.

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Die Gebührenschnld entsteht mit dem Tag der Einweisung und wird fällig mit der Erteilung der Einweisung. Bei einer Einweisungsdauer von mehr als einem Tag wird der Gesamtbetrag mit Erteilung der Einweisung fällig.

Die Gebühren sind beim Ordnungsamt der Stadt Ilmenau zu entrichten.

### **§ 9 Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) vom 30. Mai 2014 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.